

## Fleischhygienegebühren ab dem 01.01.2020 im Landkreis Nürnberger Land

Gemäß Art. 85 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und Art. 21b GDVG (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) ist der Landkreis Nürnberger Land verpflichtet kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß Bayerischem Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) i. V. m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), zuletzt geändert am 01. November 2019 (GVBl. S. 640).

Es werden folgende Gebühren nach Tarif-Nrn. 7.IX.11/ 5.2, 5.3, 8.5, 8.8 und 10.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) zum Kostengesetz ab dem 01.01.2020 erhoben:

### Gebühren für Hausschlachtungen

TarifNr. Lfd. Nr.	Tarif--stelle	Gegenstand der Gebührenerhebung	Gebühr in Euro
7.IX.11/	<b>5</b>	<b>Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten:</b>	
	<b>5.2</b>	<b>Amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4</b>	
	<b>5.2.1</b>	<b>Rindfleisch</b>	
	5.2.1.1	Ausgewachsene Rinder bis zu 5 Tieren je Schlachtstätte und Tag	30,00 €
	5.2.1.2	Jungrinder bis zu 5 Tieren je Schlachtstätte und Tag	30,00 €
	<b>5.2.2</b>	<b>Einhufer- / Equidenfleisch</b>	40,00 €
	<b>5.2.3</b>	<b>Schweinefleisch</b>	
	5.2.3.1	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg bis zu 5 Tieren je Schlachtstätte und Tag	22,00 €
	5.2.3.2	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mehr als 25 kg bis zu 5 Tieren je Schlachtstätte und Tag	27,43 €
	<b>5.2.4</b>	<b>Schaf- und Ziegenfleisch</b>	
	5.2.4.1	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg bis zu 5 Tieren je Schlachtstätte und Tag	17,00 €
	5.2.4.2	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg bis zu 5 Tieren je Schlachtstätte und Tag	17,00 €
	<b>5.3</b>	<b>Amtliche Kontrolle in Wildbearbeitungsbetrieben oder Schlachtbetrieben für Farmwild nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4</b>	
	5.3.4.1	Schwarzwild	26,00 €
	5.3.4.2	Wiederkäuer (Haarwild)	18,47 €
	<b>8</b>	<b>Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung</b>	
	<b>8.5</b>	<b>Trichinenuntersuchung</b> nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagdausübungsberechtigten (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild) <u>Wildschweine</u> - mit Probeentnahme durch Jagdausübungsberechtigten - ohne Probeentnahme durch Jagdausübungsberechtigten	11,00 € 13,50 €

8.8	<b>Trichinenuntersuchung</b> nach § 7 a Abs. 2 Alternative 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und kein Fall der Tarif- Stelle 8.5 vorliegt, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagdausübungsberechtigten (Verwendung von erlegtem Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch) <u>Wildschweine</u> - mit Probeentnahme durch Jagdausübungsberechtigten - ohne Probeentnahme durch Jagdausübungsberechtigten	       11,00 € 13,50 €
10	<b>Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur  Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter  transmissibler spongiformer Enzephalopathien:</b>	
10.1	Probenahme für BSE-Test (Untersuchungen zusätzlich zur Regelgebühr)	13,85 €